

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 14. März 2023

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;
WIESEMES S., THOME M., HEYEN P., PAUELS A., Schöffen;
BASTIN-VEITHEN M., MERTES N., ~~MÜLLER B.~~, HENNES M., NEUENS G.,
MAUS S., ~~SCHRAUBEN-HENNEN S.~~, JOUSTEN-LANGER S., JOST G.,
~~VEITHEN E.~~, ~~SCHRÖDER-MASSON S.~~, DURBEN S., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung

GEMEINDERAT

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 31.01.2023

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 31.01.2023;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 31.01.2023 zu genehmigen.

KULTUS

Rechnungsablage der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE für das Jahr 2022 - Gutachten DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 26.01.2023 über die Jahresrechnung des Jahres 2022 und der beiliegenden Unterlagen;
In Erwägung dessen, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Jahresrechnung für das Jahr 2022 nach Berichtigung genehmigt hat;
In Erwägung dessen, dass die vorgelegte Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022 nach erfolgter Berichtigung wie folgt abschließt:

- Gesamtbetrag der Einnahmen: 20.258,50 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben: 16.500,56 €
- Überschuss: 3.757,94 €

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einzigster Artikel. Den Beschluss der Kirchenfabrik St. Wendelinus WALLERODE vom 26.01.2023 über die Jahresrechnung des Jahres 2022 nach erfolgter Berichtigung im Einverständnis mit dem Bischof günstig zu begutachten.

Ö.S.H.Z

Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2022 der lokalen Kommission für Energie DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die wallonischen Dekrete über die Organisation des regionalen Gas- und Elektrizitätsmarktes die Einsetzung einer lokalen Kommission für Energie pro Gemeinde vorsehen;
In Erwägung dessen, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 28.03.2019 die Mitglieder der lokalen Kommission für Energie bezeichnet hat;
In Erwägung dessen, dass die lokale Kommission für Energie in Ausführung der oben genannten

Dekrete verpflichtet ist, dem Gemeinderat vor dem 31.03. eines jeden Jahres einen Bericht über die Tätigkeiten zu erstatten, u.a. mit Angabe der Anzahl Einberufungen der Kommission im Verlauf des vorangegangenen Jahres sowie dessen Ausgangs;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn NEUENS, Ratsmitglied und Präsident des Ö.S.H.Z. AMEL;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Einziger Artikel. Den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2022 der lokalen Kommission für Energie.

IMMOBILIEN

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde und der SPODEN Th. PGmbH aus 4770 MONTENAU, Am Bahnhof 32 (Prinzipieller Beschluss)
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse im Bereich des Betriebsgeländes in MONTENAU „Am Bahnhof“ Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der SPODEN Th. PGmbH ausgetauscht werden soll;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmesserbüros GEOPRO 3.14 vom 27.01.2023;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit der SPODEN Th. PGmbH aus 4770 MONTENAU, Am Bahnhof 32 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, der SPODEN Th. PGmbH folgendes Gelände abzutreten:

Ein Teilstück von 01 Ar 06 Ca, aus der Parzelle Gem. 5, Flur B, Nr. 64M6, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 27.01.2023 des Landmesserbüros GEOPRO 3.14 in oranger Farbe eingezeichnet ist.

Die SPODEN Th. PGmbH verpflichtet sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:

Ein Teilstück von 01 Ar 06 Ca aus der Parzelle Gem. 5, Flur B, Nr. 64C7, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 27.01.2023 des Landmesserbüros GEOPRO 3.14 in gelber Farbe eingezeichnet ist.

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme, da die beiden Lose gleichwertig sind.

Die beiden Parteien tragen je zur Hälfte die Vermessungs- und Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.

Artikel 2. Prinzipiell dem im Punkt 1 erwähnten Tausch den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Erweiterung des Straßenbeleuchtungsnetzes am Mitfahrparkplatz hinter dem Gemeindehaus :
Genehmigung der Kostenschätzung - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der Errichtung eines Mitfahrparkplatzes hinter dem Gemeindehaus AMEL das Straßenbeleuchtungsnetz ausgedehnt werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Kostenschätzung sich laut Schreiben der ORES Gen.mbH vom 26.09.2022 auf einen Betrag in Höhe von 13.448,76 €, ohne MwSt., beläuft;

In Erwägung dessen, dass diese Gesamtkosten die Ausführung folgender Arbeiten umfassen:

- Das Verlegen von 168 Meter Straßenbeleuchtungskabel in einem vorhandenen Graben;
- Das Liefern, Aufstellen und Anschließen von 7 Straßenbeleuchtungsmasten mitsamt LED-Leuchten;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 unter Artikel 424/721/60 eingetragen wird;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Wasserdienst und des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Erweiterung des Strassenbeleuchtungsnetzes am neuen Mitfahrparkplatz hinter dem Gemeindehaus zu genehmigen.

Artikel 2. Die diesbezügliche Kostenschätzung der ORES Gen.mbH in Höhe von 13.448,76 €, ohne MwSt. zu genehmigen.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 424/721/60 einzutragenden Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Anlegen eines Bürgersteiges in MEYERODE „Zur Alten Buche“ (inkl. Instandsetzung des Weges): Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für das Anlegen eines Bürgersteiges in MEYERODE „Zur Alten Buche“ (inkl. Instandsetzung des Weges) im Rahmen des Subsidien-Projektes PIMACI ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 140.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den

klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabenkredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 anlässlich der ersten Kreditabänderung eingetragen wird;

Nach eingehender Diskussion;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich das Anlegen eines Bürgersteiges in MEYERODE „Zur Alten Buche“ (inkl. Instandsetzung des Weges) im Rahmen des Subsidien-Projektes PIMACI zu genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 einzutragenden Ausgabenkredites.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Instandsetzung des Weges „HALENFELD-HONSFELD“ (inkl. Seitenstreifen für Radfahrer): Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Instandsetzung des Weges „HALENFELD-HONSFELD“ (inkl. Seitenstreifen für Radfahrer) im Rahmen des Subsidien-Projektes PIMACI ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzwert der Honorarkosten dieses Auftrages unter 140.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst und des Vorsitzenden;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 4-2023 der Finanzdirektorin vom 27.02.2023;

Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabenkredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 anlässlich der ersten Kreditabänderung eingetragen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich die Instandsetzung des Weges „HALENFELD-HONSFELD“ (inkl. Seitenstreifen für Radfahrer) im Rahmen des Subsidien-Projektes PIMACI zu genehmigen.

Artikel 2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.

Artikel 3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 einzutragenden Ausgabenkredites.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Erneuerung der Friedhofsmauer BORN: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Mauerabdeckungen der Friedhofsmauer BORN ersetzt werden müssen;
In Erwägung dessen, dass diese Arbeiten in eigener Regie durch die Gemeindedienste ausgeführt werden sollen;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 16.525,00 €, ohne MwSt., für die Lieferung des erforderlichen Baumaterials vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Aufträge für die Lieferung des diesbezüglichen Materials im Verhandlungsverfahren vergeben werden sollen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindegremiumsbeschlusses vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabe Kredit 8785/721/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welche die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet:
Baumaterial zwecks Erneuerung der Friedhofsmauer BORN.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Lieferaufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 16.525,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge sind im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.

Artikel 4. Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind:

Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.

Ausführungsfristen

Die Frist ist vom Lieferanten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 90 Kalendertagen liegen.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.

Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

Artikel 5. Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt mittels des unter Artikel 8785/721/60 eingetragenen Ausgabekredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Neuvorlage des Projektes „Verlegen einer Kanalisation und einer neuen Trinkwasserleitung in der Ortschaft VALENDER 'In der Schwong': Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Vergabeart - Finanzierung“

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 19.04.2022, womit beschlossen worden ist, die Kostenschätzung und die Vergabeart sowie die Finanzierung des oben genannten Projektes zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass neben der Verlegung der Kanalisation auch das Verlegen von Wasserrinnen und Randsteinen in eigener Regie durch die Gemeindedienste durchgeführt werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Auslegung des Leitungsdurchmessers der Wasserleitung durch VALENDER und MIRFELD zur Notversorgung der Zone 1 aus Zone 3 über den Hochbehälter AMEL und MIRFELD aus hydraulischer Sicht überprüft worden ist;

In Erwägung dessen, dass die neue Trinkwasserleitung längs des Teilstückes des Gemeindegeweges 'In der Schwong' in VALENDER mit einem Durchmesser von 160 mm anstatt 110 mm verlegt werden muss;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 77.879,70 €, bzw. 21.613,69 €, ohne MwSt., für die Lieferung des erforderlichen Baumaterials vorsieht;

In Erwägung dessen, dass die Aufträge für die Lieferung des diesbezüglichen Kanalbau- und Wasserleitungsmaterials im Verhandlungsverfahren vergeben werden sollen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn THOME, Schöffe für öffentliche Arbeiten und Wasserdienst;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 5-2023 der Finanzdirektorin vom 10.03.2023;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Nach Durchsicht von Artikel 151 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, welches besagt, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen festlegt;

In Erwägung dessen, dass die erforderliche Ausgabekredite 42113/735/60 und 87401/732/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023 eingetragen sind bzw. angepasst werden müssen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welche die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Kanalbau- und Wasserleitungsmaterial zwecks Verlegung einer Kanalisation und einer neuen Trinkwasserleitung in der Ortschaft VALENDER „In der Schwong“.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Lieferaufträge ist auf einen Betrag in Höhe von 78.879,70 € bzw. 21.613,69 €, ohne MwSt., festgesetzt.

Artikel 3. Die unter Punkt 1 angeführten Aufträge sind im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu vergeben.

Artikel 4. Die für die unter Punkt 1 angeführten Aufträge geltenden Vertragsbedingungen sind:

Preisfestlegung

Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis pro Los.

Ausführungsfristen

Die Frist ist vom Lieferanten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 90 Kalendertagen liegen.

Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.

Preisrevision

Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.

Artikel 5. Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt mittels der unter Artikel 42113/735/60 und 87401/732/60 eingetragenen bzw. anzupassenden Ausgabekredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2023.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Auftragsvergabe für Arbeiten (Arbeiten im Bereich der Öffentlichen Beleuchtung) - Erneuerung der Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL in der Ankaufszentrale von ORES Assets - Prinzipbeschluss
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 151 §§1 und 3;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30, L-1222-3 L-1222-4 und L-3122-2,4°,d;

Aufgrund von Artikel 135, §2 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Artikel 2, 6°, 7° und 47 des Gesetzes vom 17.06.2016, über die öffentlichen Lieferungsleistungen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 06.11.2008 über die den Verteilernetzbetreibern auferlegte Gemeinwohlverpflichtung im Bereich der Wartung und der Verbesserung der Energieeffizienz der öffentlichen Beleuchtungsanlagen, insbesondere dessen Artikel 3; Angesichts der Bezeichnung der Interkommunale ORES Assets in ihrer Eigenschaft als Verteilernetzbetreiber auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

Aufgrund von Artikel 2,6° des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Lieferungsleistungen, der es einer Ankaufszentrale ermöglicht, als Auftraggeber Lieferungsleistungen zu vergeben, die für Auftraggeber bestimmt sind;

Aufgrund von Artikel 47, §2 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Lieferungsleistungen, der vorsieht, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Ankaufszentrale in Anspruch nimmt, von der Verpflichtung, ein Vergabeverfahren selbst zu organisieren, befreit ist; und § 4, der bestimmt, dass Auftraggeber, ohne Anwendung der in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Verfahren, einer Ankaufszentrale einen öffentlichen Lieferungsleistungsauftrag für die Lieferung von zentralisierten Ankaufstätigkeiten zuteilen können;

In Erwägung des Bedarfs der Gemeinde im Bereich der Öffentlichen Beleuchtungsarbeiten;

In Anbetracht der Ankaufszentrale, die ORES Assets für die Vergabe von Lieferungsleistungen und von Rahmenverträgen für NS- und ÖB-Freileitungsarbeiten sowie Erdverlegungsarbeiten eingesetzt hat, für ihren Eigenbedarf sowie für den Bedarf ihrer 195 angeschlossenen Gemeinden, die sie im Bereich der Öffentlichen Beleuchtung bedient;

In Anbetracht dessen, dass es für die Gemeinde von Interesse ist, diese Ankaufszentrale in Anspruch zu nehmen und dies, insbesondere im Hinblick auf größenordnungsbedingte Einsparungen, um ihren Bedarf an Freileitungs- und Erdverlegungsarbeiten im Öffentlichen Beleuchtungsnetz zu decken;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Mitgliedschaft der Gemeinde AMEL in der von der Interkommunale ORES Assets geschaffenen Ankaufszentrale für ihren gesamten Bedarf an Arbeiten im Bereich der Öffentlichen Beleuchtung ab dem 01.06.2023 zu erneuern, und dies für eine erneuerbare Zeitdauer von 4 Jahren.

Artikel 2. Für jedes Projekt zur Erneuerung veralteter Anlagen / Einrichtung neuer Anlagen, die durch die Ankaufszentrale im Rahmen des Mehrjahresauftrags bezeichneten Unternehmer in Anspruch zu nehmen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung zu beauftragen.

Artikel 4. Eine Abschrift vorliegender Beschlussfassung ergeht an :

- die Aufsichtsbehörde ;
- die Interkommunale ORES Assets für entsprechende Vorkehrungen.

Transport der Schulkinder der Gemeindeschulen zum Schwimm- bzw. Sportunterricht: Genehmigung des Sonderlastenheftes zum Dienstleistungsauftrag und Festlegung der Vergabeart
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

In Erwägung dessen, dass der derzeitige Auftrag für den Transport der Schulkinder der Gemeinde AMEL zum Schwimm- bzw. Sportunterricht Ende dieses Schuljahres ausläuft; dass es angezeigt ist, diesen Auftrag neu zu vergeben;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Kosten auf rund 40.000 € (ohne MwSt.) pro Jahr geschätzt werden;

In Erwägung dessen, dass der Vertrag für die 2 kommenden Schuljahre (2023/2024 und 2024/2025) ausgeschrieben wird, um über ein Minimum an Planungssicherheit zu verfügen und um eventuell einen günstigeren Preis durch einen Mehrjahresvertrag zu erzielen;

In Erwägung dessen, dass sich die Gesamtkosten des Auftrages für den besagten Zeitraum auf rund 80.000 € (ohne MwSt.) belaufen könnten;

In Erwägung dessen, dass daher der Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vergeben werden soll, da der geschätzte Auftragswert unter 140.000 € (ohne MwSt.) liegt;

Nach Durchsicht des beiliegenden Sonderlastenheftes für den Transport der Schulkinder der Gemeinde AMEL zum Schwimm bzw. Sportunterricht;

In Erwägung dessen, dass der Schwimmunterricht aller Schulen der Gemeinde AMEL im SFZ ST.VITH stattfindet;

In Erwägung dessen, dass der Sportunterricht der meisten Schulen der Gemeinde AMEL in den eigenen schulischen Räumlichkeiten organisiert wird; dass lediglich die Gemeindeschulen BORN und HERRESBACH aufgrund fehlender Räumlichkeiten auf andere Sporthallen ausweichen müssen; dass demzufolge der Sportunterricht des Kindergartens BORN in der Gemeindeschule IVELDINGEN, der Primarschule BORN im SFZ ST.VITH und der Gemeindeschule HERRESBACH in der Turnhalle HEPPENBACH stattfindet;

In Erwägung dessen, dass laut Vorschrift jedem Schüler sowie Lehrer ein Sitzplatz mit Anschnallgurt im Bus zugesichert sein muss;

In Erwägung dessen, dass weiterhin eine qualitativ hochwertige Dienstleistung gewährleistet ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Sonderlastenheft zum Dienstleistungsauftrag für den Transport der Schulkinder der Gemeindeschulen zum Schwimm- bzw. Sportunterricht wird genehmigt.

Artikel 2. Die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Vergabeverfahrens beauftragt.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Jahresbericht gemäß Artikel 28 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Artikels 28 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;
Aufgrund des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;
In Anbetracht dessen, dass dem Entwurf des Haushaltsplans in Anwendung des Artikels 28 § 1 Absatz 3 und 4 ein Bericht mit einer allgemeinen Übersicht beizufügen ist, der insbesondere eine Übersicht über die allgemeine- und die Finanzpolitik sowie die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde enthält;
In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium vorschlägt, den Jahresbericht erst dann zur Kenntnis zu bringen, wenn sämtliche Angaben des betreffenden Jahres bekannt sind, insbesondere die Bevölkerungszahlen zum 31.12. des jeweiligen Jahres;
Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;
Nach Durchsicht des Jahresberichts 2022;

NIMMT ZUR KENNTIS :

Den Jahresbericht 2022.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Kleinkindbetreuung in ehemaligen Kindergartengebäude in der Ortschaft AMEL: Schaffung einer gemeindlichen VoG - Genehmigung der Satzungen und Bezeichnung von Mitgliedern
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 27, 31 Absatz 3 und 35;
Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (KLDD), insbesondere Teil 1, Buch 2, Titel 3, Kapitel 4, Artikel L1234-1 bis Artikel L1234-6 und L3131-1;
Aufgrund des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen (GGV) vom 23.03.2019 (S.B. 04.04.2019);
Aufgrund des Wahlgesetzbuches, insbesondere Artikel 167 und 168;
Aufgrund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 12 4° und 5°;
In Anbetracht dessen, dass Gemeinden in Anwendung von Artikel L1234-1 §1 des KLDD in den Angelegenheiten gemeindlichen Interesses eine VoG gründen oder sich an ihr beteiligen können, wenn die Notwendigkeit dieser Gründung oder dieser Beteiligung Gegenstand einer besonderen Begründung ist, die auf dem Vorhandensein eines spezifischen Bedürfnisses öffentlichen Interesses beruht, das nicht wirksam durch die allgemeinen Dienste, die Einrichtungen oder die Region der Gemeinden erfüllt werden kann und das Gegenstand einer genauen Beschreibung ist;
In Anbetracht dessen, dass der Gemeinderat in Anwendung von Artikel L1234-2 §1 Absatz 1 die Vertreter der Gemeinde in die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht ernennt,
In Erwägung dessen, dass der Umfang und die Komplexität des Betriebs und der Verwaltung einer Kinderkrippe zur Folge hat, dass diese Aufgaben nicht durch allgemeinen Dienste und die Einrichtungen der Gemeinde erfüllt werden können;
In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium daher der Ansicht ist, dass zu diesem Zweck eine VoG zu gründen ist, deren Zielsetzung die Betreuung von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren, die Begegnung von Kindern und Senioren, die Schaffung eines Ortes der Einbeziehung der Eltern und die Organisation und die Unterstützung von Aktivitäten für Kinder von 0 bis 3 Jahre ist;
In Erwägung dessen, dass es die Hauptaktivität der Vereinigung ist, die Kinderkrippe zu führen, in der die Kinder wochentags von 7 Uhr bis 18:30 Uhr betreut werden;
In Erwägung dessen, dass in Zusammenarbeit mit der "Union des Villes et Communes de Wallonie asbl" ein Statutenentwurf erarbeitet wurde, der durch den Gemeinderat anzunehmen ist;
In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat seine fünf Vertreter für die Generalversammlung und die drei Verwaltungsratskandidaten der Gemeinde AMEL jeweils in Anwendung des d'Hondt-Verfahrens ernennen bzw. vorschlagen muss;
In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat ein Budget zur Begleichung der Gründungskosten bereit stellen muss;
Nach Durchsicht des Entwurfs der Satzungen der gemeindlichen Vereinigung ohne

Gewinnerzielungsabsicht "Kinderkrippe Bambuschkitz VoG", die integraler Bestandteil der vorliegenden Beschlussfassung bilden;

In Erwägung dessen, dass am 07.03.2023 eine Sitzung des Ausschusses V für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung zu der Thematik stattgefunden hat;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die gemeindliche Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten "Kinderkrippe Bambuschkitz VoG" mit Sitz in 4770 AMEL, Zum Bambusch 20 zu gründen.

Artikel 2. Den Entwurf der Satzungen der gemeindlichen Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsichten "Kinderkrippe Bambuschkitz VoG" zu genehmigen.

Artikel 3. Die nachstehenden Ratsmitglieder in Anwendung des D'Hondt-Verfahrens in geheimer Abstimmung als Vertreter der Gemeinde AMEL bzw. als Mitglieder der Generalversammlung zu bezeichnen:

Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung

Herr HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie

Frau SCHRAUBEN-HENNEN, Ratsmitglied

Frau MAUS, Ratsmitglied

Herr HENNES, Ratsmitglied

Artikel 4. Die nachstehenden Ratsmitglieder in Anwendung des D'Hondt-Verfahrens in geheimer Abstimmung als Vertreter der Gemeinde AMEL bzw. als Mitglieder des Verwaltungsrates vorzuschlagen:

Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung

Herr HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft und Energie

Frau SCHRAUBEN-HENNEN, Ratsmitglied

Artikel 5. Eine Summe in Höhe von 500 € für die Begleichung der Kosten zur Gründung der gemeindlichen VoG im Haushaltsplan des Jahres 2023 vorzusehen.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

Artikel 7. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses an die Aufsichtsbehörde und der Finanzdirektorin der Gemeinde zu übermitteln.

URBANISMUS

Verstädterungsantrag der VALERN A.G. aus 4770 HEPPENBACH, Lehmkaul 41 im Hinblick auf die Verstädterung von 3 Parzellen in 9 Baulose mit Anlegen einer neuen Straße und das Fällen von 8 Bäumen auf den Parzellen Gem. 7, Flur C, Nr. 195C, Nr. 197K und Nr. 197L in 4770 HEPPENBACH, unbenannt „Billeberich“ zwischen den Straßen "Kreuzstraße" und "Am Allerberg" - Gutachten in Anwendung des Dekrets über das kommunale Verkehrsnetz

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung (GRE), insbesondere Artikel D.IV.41;

Aufgrund des Dekretes über das kommunale Verkehrsnetz vom 06.02.2014, insbesondere Titel 3, Kapitel I – Schaffung, Änderung und Abschaffung von kommunalen Verkehrswegen durch öffentliche Behörden oder Privatpersonen;

In Anbetracht des durch die VALERN A.G. aus 4770 HEPPENBACH, Lehmkaul 41 eingereichten Antrags auf Genehmigung für die Verstädterung von 3 Parzellen in 9 Baulose mit Anlegen einer neuen Straße und das Fällen von 8 Bäumen auf den Parzellen Gem. 7, Flur C, Nr. 195C, Nr. 197K und Nr. 197L in 4770 HEPPENBACH, unbenannt „Billeberich“ zwischen den Straßen "Kreuzstraße" und "Am Allerberg";

In Erwägung dessen, dass diese Verstädterung die Schaffung einer neuen Wegeinfrastruktur erfordert;
In Erwägung dessen, dass für den Antrag gemäß Artikel R.IV.40-1, §1,7 des GRE sowie laut Artikel 7ff des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz einer öffentlichen Untersuchung vom 27.01.2023 bis zum 27.02.2023 unterworfen worden ist; dass kein Einspruch eingereicht worden ist;

In Erwägung dessen, dass der Kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität am 25.01.2023 ein bedingt günstiges Gutachten abgegeben hat;

Nach Kenntnisnahme des Verstädterungsplanes und des Lastenheftes für das Anlegen der neuen Straße;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Tierschutz;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung im Hinblick auf die Genehmigung für die Verstädterung von 3 Parzellen in 9 Baulose mit Anlegen einer neuen Straße und das Fällen von 8 Bäumen auf den Parzellen Gem. 7, Flur C, Nr. 195C, Nr. 197K und Nr. 197L in 4770 HEPPENBACH, unbenannt „Billeberich“ zwischen den Straßen "Kreuzstraße" und "Am Allerberg" zur Kenntnis;

Artikel 2. Diese Straße wird zu Lasten des Antragstellers angelegt.

Artikel 3. Nach Beendigung aller Infrastrukturarbeiten, nach erfolgter mängelfreier Abnahme und auf Antrag des Antragstellers werden alle Erschließungsanlagen zum symbolischen Euro in das öffentliche Eigentum übergehen.

Artikel 4. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 5. Der gegenwärtige Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Fachbereich Raumordnung zur Kenntnisnahme übermittelt;

Artikel 6. Der gegenwärtige Beschluss wird den anliegenden Eigentümern ebenfalls zur Kenntnisnahme zugestellt.

VERSCHIEDENES

Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde AMEL und der Batopin NV über die Aufstellung eines gesicherten ATM-Kiosks für 2 Geldautomaten im Bereich des sogenannten „Schweinemarkts“ in der Ortschaft AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung dessen, dass sich die Anzahl der Geldautomaten aus Gründen der zunehmenden Digitalisierung und des Mobile- und Onlinebankings in den vergangenen Jahren drastisch verringert hat und darüber hinaus zahlreiche Bankstandorte geschlossen wurden;

In Erwägung dessen, dass die Zweigstelle der KBC in AMEL am 13.11.2020 automatisiert wurde, der Betrieb des Automaten aber auf absehbare Zeit eingestellt werden wird;

In Erwägung dessen, dass die Zweigstelle der ING in AMEL zwischenzeitlich den Betrieb eingestellt hat;

In Erwägung dessen, dass die vier belgischen Großbanken im Zuge dieser Rationalisierungspolitik beschlossen haben, bankenunabhängige Geldautomaten einzuführen, die nicht mehr an eine Bankzweigstelle gebunden sind;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL am 19.01.2021 sowohl die ING Belgique und die KBC Group NV als auch die Joint Financial Company CV (Jofico) und die Belgian ATM Optimisation Initiative (Batopin) kontaktiert hat zwecks Sicherstellung der weiteren Zurverfügungstellung eines Geldautomaten auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL;

In Erwägung dessen, dass die Batopin NV aus 1210 SINT-JOSSE-TEN-NOODE, Sint-Lazaruslaan 10 sich daraufhin bereit erklärt hat, einen gesicherten ATM-Kiosk für 2 Geldautomaten im Bereich des sogenannten "Schweinemarkts" in der Ortschaft AMEL aufzustellen;

Nach Durchsicht des entsprechenden Vertragsentwurfs;

In Anbetracht der in dem Konzessionsvertragsentwurf enthaltenen Bestimmungen bezüglich der nachfolgenden Punkte, die integraler Bestandteil der gegenwärtigen Beschlussfassung sind;
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Den Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde AMEL und der Batopin NV über die Aufstellung eines gesicherten ATM-Kiosks für 2 Geldautomaten im Bereich des sogenannten "Schweinemarkts" in der Ortschaft AMEL zu genehmigen. Der Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung durch die beiden Parteien und hat eine Laufzeit von 9 Jahren.

Artikel 2. Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung des Konzessionsvertrages zu beauftragen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Batopin NV aus 1210 SINT-JOSSE-TEN-NOODE, Sint-Lazaruslaan 10 zur Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Vereinbarung zwischen der Gemeinde AMEL und dem Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Organisation und die Funktionsweise der Offenen Jugendarbeit
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets zur Förderung der Jugendarbeit vom 06.12.2011 und seiner Abänderungen;

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2021 zur Abänderung des Dekrets vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 14.01.2022 betreffend die Übertragung der Trägerschaft der lokalen Offenen Jugendarbeit an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Anbetracht dessen, dass die VoG "Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft" seit dem 01.01.2023 für die Dauer von fünf Jahren die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde AMEL übernommen hat;

In Anbetracht dessen, dass folglich eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde AMEL und dem Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu treffen ist;

Nach Durchsicht des Entwurfs der Vereinbarung zwischen der Gemeinde AMEL und dem Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Erwägung dessen, dass in Artikel 761/435-01 des ordentlichen Haushalts der Gemeinde AMEL die entsprechenden Mittel vorgesehen sind;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport sowie Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die nachfolgende Vereinbarung mit der VoG "Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft" (im Folgenden "das Jugendbüro") aus 4700 EUPEN, Brauereihof 2 zu beschließen:

- Ab dem 01.01.2023 übernimmt die VoG Jugendbüro für die Dauer von fünf Jahren die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde AMEL.

- Das Jugendbüro setzt die Offene Jugendarbeit entsprechend des von der Deutschsprachigen Gemeinschaft genehmigten Konzepts der regionalen Jugendarbeit „4You(th) um. Das Konzept ist Bestandteil der Vereinbarung.

- Die Gemeinde AMEL stellt der Offenen Jugendarbeit die Räumlichkeiten „Auf dem Kamp 39" in AMEL als Jugendtreff zur Verfügung. Es entfallen keine Mietkosten und Mietnebenkosten. Die Gemeinde hat für die Räumlichkeiten eine Feuerversicherung und eine Gefährdungshaftpflicht für öffentliche Räume abgeschlossen. Sie verzichtet auf Regressansprüche.

- Das Jugendbüro trägt dafür Sorge, dass die Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand gehalten werden und ist für die Einrichtung verantwortlich. Schäden am Gebäude und an Anschlüssen müssen unverzüglich der Gemeinde mitgeteilt werden. Ansprechpartner ist der Generaldirektor der Gemeinde

AMEL.

- Das Jugendbüro übernimmt die Kosten für den Internetanschluss.
- Das Jugendbüro stellt den Jugendarbeitern ein gemeinsames Büro zur Verfügung. Dieses befindet sich am Marktplatz 5 in 4760 BÜLLINGEN.
- Das Jugendbüro schließt eine Haftpflicht- und eine Unfallversicherung für die Besucher und Ehrenamtlichen der Offenen Jugendarbeit ab und zeichnet sich verantwortlich für alle Aktivitäten.
- Die Gemeinde beteiligt sich jährlich mit 5.528,00 € (1.382 Jugendliche x 4 €) an den Funktionskosten der regionalen Jugendarbeit. Die Auszahlung erfolgt jährlich im Monat Februar an das Jugendbüro: Kontonummer BE17 7310 0023 7421.
- Das Jugendbüro sucht den Kontakt zur lokalen Gemeinschaft. Dazu organisiert es zwei Versammlungen jährlich, um den Austausch zu fördern:
 - Eine Versammlung mit Vertretern der Dachorganisationen oder Interessensgemeinschaften, Gemeinden, Regierung und Ministerium zur Entwicklung der regionalen Jugendarbeit
 - Eine Versammlung mit den Vertretern der Dachorganisationen/Interessensgemeinschaften und Jugendschöffen pro Gemeinde zur Entwicklung der lokalen Jugendarbeit

Artikel 2. Den Bürgermeister und den Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zu beauftragen.

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu übermitteln an:

- die VoG "Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft"
- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
- die Finanzdirektorin der Gemeinde AMEL